

Polizey- und Commerzien- Zeitung.

Mit Hochfürstlich = Hessischen gnädigstem Privilegio.

1798^{tes}
Jahr.



40^{tes}
Stück.

Montag den 1^{ten} October.

Verordnung.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der Neunte, Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Katzenelnbogen, Diez, Ziegenhain, Nidda, Schaumburg und Hanau ic. ic.

Fügen hiermit zu wissen: Es ist zwar in der Verordnung vom 7ten Febr. 1787. auf einen Antrag der Landstände festgesetzt worden, daß ein Untertan, welcher nicht in militärischer Verbindung gestanden, und von dem Landrath oder dem Commissario loci die Erlaubniß, seiner Profession, oder anderer Ursachen wegen, aus dem Lande zu gehen, erhalten hat, vor zurückgelegtem sechs und zwanzigsten Jahre zurückkehren, oder widrigenfalls, wenn er binnen dem ersten Jahre nach Ablauf dieser Frist noch zurückkommt, nur zwey Drittheile, im zweyten Jahr die Hälfte, und im dritten ein Drittheil seines Vermögens behalten, das übrige aber, so wie nach dem vierten Jahre das ganze Vermögen den nächsten Anverwandten, auch selbst in dem Falle zugehören solle, wenn diese wegen der noch lebenden Eltern nur ein Erbrecht haben.

Da man aber seitdem vielfältig allerley Collusionen der nächsten Anverwandten mit ihren ausgetretenen Brüdern, oder Vettern in Erfahrung gebracht hat; So haben Wir den jetzt versammelten Landständen hierüber weitere Eröffnung thun, und ihre Erklärung einziehen lassen, wie dergleichen

Vyyy